

# Stadt Mühlheim am Main

Fachbereich / Sachgebiet
<b>Fachbereich III - Sicherheit, Ordnung und Verkehr -</b>

Mühlheim am Main, den 28.02.2022

**Drucksache Nr.:  
305/2021/2026**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Nicht öffentlich
Magistrat	30.05.2022	6		X
Ausschuss für Bauwesen und Sicherheit	06.07.2022	6	X	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2022	7	X	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2022	11	X	

### **Geänderte Satzung des Tierheims Dreieich e.V.**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Mühlheim am Main beschließt die geänderte Satzung des Tierheims Dreieich e.V., welche beinhaltet, dass:

1. der Verein anstelle der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes Erbpachtbegünstigter an dem Grundstück der Stadt Dreieich wird,
2. der Verein den Gebäudekomplex Tierheim Dreieich zu einem symbolischen Kaufpreis von 1,00 Euro von der Stiftung übernimmt und somit Eigentümer wird,
3. die Bindungsfrist der Mitgliedskommunen fünf Jahre beträgt und sich automatisch um jeweils fünf weitere Jahre verlängert, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist gekündigt wird.

Die Stadt Mühlheim beteiligt sich in den Jahren 2023 bis 2026 an den notwendigen Investitionen in die Tierheimgebäude anteilig mit 0,30 € zusätzlich pro Einwohner und Jahr.

#### **Erläuterungen:**

Die Stadt Mühlheim am Main ist ordentliches Mitglied im Tierheim Dreieich e.V.

Diese Mitgliedschaft ist notwendig, weil die Gemeinden gemäß § 27b Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess. AGBGB) zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB sind. Sie sind demnach verpflichtet, Fundsachen und somit auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren.

„Verlorene Sachen“ sind besitzlos, aber nicht herrenlos. Entscheidend ist, ob der Eigentümer noch einen Besitzgründungswillen hat. Wurde die Sache bzw. das Tier durch den Eigentümer bereits aufgegeben -sprich ausgesetzt-, ist dieses herrenlos. Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze, z. B. das Tierschutzgesetz, geschützt. Auf sie sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, § 90a BGB. Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten daher mangels spezialgesetzlicher Regelungen die einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 965 bis 976 BGB.

Ebenso wie bei Fundsachen ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk das Tier zugelaufen ist. Der Begriff „Fundtiere“ umfasst jedoch nur solche Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind. Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich in der Regel um wildlebende Tiere oder um ausgesetzte Tiere.

Eine klare Abgrenzung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren ist in der Praxis meist sehr schwierig. Es ist oftmals nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder ob es ihm entlaufen ist.

Für entlaufene Tiere gelten die Indizien: Tätowierung, implantierter Chip, gepflegter Zustand, Halsband etc.

Für herrenlose Tiere sind die Gemeinden nur dann zuständig, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

Beispiel: ein gefährlicher Hund, der von seinem Besitzer ausgesetzt wurde. In solchen Fällen hat die örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dazu gehört i. d. R. die ausbruchssichere Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung (z.B. einem Tierheim). Zudem sind die Gemeinden auch für die Unterbringung der Tiere von Verstorbenen zuständig, wenn keine Angehörigen ermittelt werden können.

Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern direkt beim Tierheim abgibt. Durch die Mitgliedschaft der Stadt Mühlheim beim Tierheim Dreieich ist es auch Mühlheimer Tierhalterinnen und Tierhaltern möglich, ihre Tiere dort abzugeben. Somit kann ein Aussetzen der Tiere verhindert werden.

Für die Stadt Mühlheim ist die weitere Mitgliedschaft im Tierheim Dreieich e.V. wichtig, um Fundtiere tiergerecht unterbringen zu können, damit deren Versorgung gesichert ist. Das Tierheim Dreieich ist nicht nur für kleine, sondern auch für große Tiere ausgelegt.

Am 29.10.2021 lief der am 29.10.1971 auf die Dauer von fünfzig Jahren geschlossene Vertrag zwischen der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes, welche das Tierheim errichtet hat, und dem Verein Tierheim Dreieich e.V., aus. Deshalb ist der Beschluss der neuen Satzung notwendig. Der Verein Tierheim Dreieich e.V. übernimmt ab dem 01.01.2022 den gesamten Gebäudekomplex Tierheim Dreieich zu einem Kaufpreis von 1,00 € und wird Eigentümer der Baulichkeiten und Erbpachtbegünstigter an dem Grundstück für die Restlaufzeit des Erbpachtvertrages (bis 2069).

Da an den Gebäuden ein Sanierungsstau von ca. einer halben Million Euro besteht, benötigt der Verein in den nächsten Jahren Sicherheit bezüglich der Ertragskraft. Der Verein Tierheim Dreieich e.V. besitzt im Moment 200.000 € für Sanierungsmaßnahmen, größtenteils durch Erbschaften. Zudem wurde ein Zuschuss vom Kreis Offenbach in Aussicht gestellt, dessen Höhe jedoch noch nicht feststeht. Auch die Stiftung hat weitere Unterstützung von 10.000,00 € pro Jahr für die kommenden Jahre zugesagt.

Durch die Mitgliedsgemeinden werden mit zusätzlichen 0,30 € pro Einwohner für die nächsten vier Jahre zu dem eigentlichen Mitgliedsbeitrag die restlichen Kosten gedeckt. Somit würden für die Stadt Mühlheim am Main pro Jahr 8.613,90 € Mehrkosten entstehen.

Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2022 der Stadt Mühlheim am Main beträgt 22.970,40 € (28.713 Einwohner x 0,80 €).

Alle Mitgliedsgemeinden des Tierheim Dreieichs e.V. müssen die neue Satzung beschließen. Momentan gehören die Städte Dreieich, Heusenstamm, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Obertshausen, Seligenstadt sowie die Gemeinde Egelsbach als Mitglieder dem Tierheim Dreieich e.V. an.

Für die vorstehende Vorlage wurde durch die Mitgliedskommunen eine gemeinsame Vorgehensweise sowie ein gemeinsamer Beschlussvorschlag erarbeitet.

In den Städten Obertshausen, Langen, Neu-Isenburg und Seligenstadt wurde bereits ein zustimmender Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Die Städte Dreieich und Heusenstamm geben diese Vorlage ebenfalls in den nächsten Gremienlauf (Mai/Juni 2022).

#### **Anlagen:**

- 1 Satzungsentwurf Verein Tierheim Dreieich e.V.
- 2 Stellungnahme Satzungsentwurf HSGB